

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Änderung vom 27. Juni 2001

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Als Werbung gilt auch die Eigenwerbung eines Veranstalters, mit Ausnahme von Hinweisen auf eigene Programme und Begleitmaterialien, die inhaltlich in direktem Zusammenhang mit diesen Programmen stehen.

Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 2

Mindestangebot an Programmen

² Die Weiterverbreitungspflicht nach Artikel 42 Absatz 2 des Gesetzes erstreckt sich nicht auf Programme, welche hauptsächlich aus Teilen anderer Programme bestehen, die ihrerseits dieser Pflicht unterstehen.

Art. 41 Abs. 2

² Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte sind schriftlich zu melden.

Art. 43 Bst. b–d

Von der Meldepflicht befreit sind:

- b. Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen, die in einem Grad pflegebedürftig sind, welcher der dritten und vierten Pflegebedarfsstufe nach den Artikeln 9 Absatz 4 und 9a Absatz 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995² entspricht;
- c. und d. *Aufgehoben*

Art. 44 Abs. 3 und 4

³ *Aufgehoben*

¹ SR 784.401

² SR 832.112.31

⁴ Für jede erfolglose Mahnung kann die Inkassostelle von säumigen Gebührenpflichtigen eine kostendeckende pauschale Entschädigung fordern.

Art. 45 Abs. 2–4

² Auf schriftliches Gesuch hin werden AHV- oder IV-Berechtigte, die Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten, von der Gebührenpflicht befreit.

³ Wird das Gesuch gutgeheissen, endet die Gebührenpflicht am letzten Tag des Monats, in dem das Gesuch um Gebührenbefreiung eingereicht worden ist.

⁴ Der Gesuchsteller hat der Inkassostelle eine rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch auf Ergänzungsleistung beizubringen.

Art. 46

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 48 Abs. 2 Bst. b und d und Abs. 3

² Die Inkassostelle ist verantwortlich für:

- b. die Meldung von möglichen Verstössen gegen die Meldepflicht an das Bundesamt;
- d. die Betreuung säumiger Melde- und Gebührenpflichtiger;

³ Die Einzelheiten des Leistungsauftrages und die Entschädigung der Stelle werden in einem Vertrag festgelegt, den das Departement mit der Inkassostelle schliesst.

II

Diese Änderung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

27. Juni 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11495

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.